

Satzung der KlosterGut Schlehdorf eG

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: KlosterGut Schlehdorf eG. Der Sitz der Genossenschaft ist Schlehdorf.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Entwicklung und die Bewirtschaftung des ehemaligen Klostersgutes nach ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei setzt sich die Genossenschaft für die Grundsätze einer öko-sozialen Landwirtschaft, insbesondere für Nachhaltigkeit, Vielfalt, Natur- und Artenschutz ein, sowie für einen daraus resultierenden allgemeinen Bildungsauftrag, für die Förderung von gemeinschaftlichen Wohnformen und generell das Denken und Handeln in regionalen Zusammenhängen.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft sind
 - a) eine ökologische und nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen
 - b) Maßnahmen und Projekte der Landschaftspflege und des Naturschutzes
 - c) Produktion und Direktvermarktung von Nahrungsmitteln und Erzeugnissen
 - d) die Bereitstellung von Wohnraum, Gewerbeflächen, Seminarräumen und Beherbergungsmöglichkeiten sowie weiterer Infrastruktur, um die Bedarfe und Zwecke der Genossenschaft zu unterstützen
 - e) Erlebnis-, Gruppen- und Bildungsangebote sowie Dienstleistungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit
 - f) Angebote im Bereich der Jugendarbeit, Jugendhilfe oder Inklusion sowie weitere pädagogische und therapeutische Angebote
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Über die Beteiligung an einem Unternehmen in der Region entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung, die Bestandteil der allgemeinen Geschäftsordnung sind.
- (6) Zur Finanzierung ihrer zweckgerichteten Investitionen kann die Genossenschaft Genussrechte ausgeben.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister beginnt.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Die Mitglieder müssen sich mit mindestens einem Geschäftsanteil, sie können sich aber auch mit mehr als einem Geschäftsanteil an der Genossenschaft beteiligen. Eine Höchstzahl besteht nicht. Über die Zulassung weiterer Geschäftsanteile entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (2) Ein Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro. Er ist sofort nach Zugang der Bestätigung der Mitgliedschaft in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das der Kapitalrücklage zugeführt wird.

- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge gemäß der allgemeinen Geschäftsordnung verpflichtet.
- (5) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die von der Generalversammlung beschlossene Rückvergütung.
- (8) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 50% des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die verjährten Ansprüche werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Genossenschaft können nur natürliche Personen sein, wobei mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder ihren Wohnsitz in der Region Schlehdorf haben sollten. Region im Sinne dieser Satzung sind der Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen und die angrenzenden Landkreise sowie die Landeshauptstadt München.
- (2) Als investierende Mitglieder können auch juristische Personen und Personengesellschaften sowie natürliche Personen mit Wohnsitz außerhalb der Region zugelassen werden (vgl. Absatz 1).
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von der/dem Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung des Beitritts und die Zulassung durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung muss den Erfordernissen des Gesetzes entsprechen.
- (4) Das neue Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.
- (5) Wer für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Es gilt Absatz 2. Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt. Versammlungsort ist der Sitz der Genossenschaft. Vorstand und Aufsichtsrat können in gemeinsamer Sitzung etwas anderes beschließen.
- (2) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt. Die Einladung erfolgt unter

Mitteilung der Tagesordnung in Textform per Brief, Fax oder auf elektronischem Wege per E-Mail unmittelbar an sämtliche Mitglieder an die der Genossenschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tage der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen, wobei der Tag der Generalversammlung nicht einzurechnen ist. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen wurde, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Die Generalversammlung kann hiervon abweichend eine andere Person als Versammlungsleiter wählen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat, unabhängig von der Zahl der gezeichneten Genossenschaftsanteile, nur eine Stimme.
- (5) Investierende Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen und besitzen Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sollen auf einem möglichst breiten Konsens aller Mitglieder beruhen. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (7) Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt deren Amtszeit. Weiteres wird durch die allgemeine Geschäftsordnung bestimmt. Sinkt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder durch Ausscheiden unter die in dieser Satzung festgelegte Mindestzahl, so ist für die Nachwahl unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (9) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit gewählt und abberufen.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit, er kann aber auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstands kann nach Aufwand vergütet werden.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der Genossenschaft wird vertreten vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (2) In den Aufsichtsrat können nur ordentliche (keine investierenden) Genossenschaftsmitglieder gewählt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit, er kann aber auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Befugnisse zu überwachen.
- (5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates kann nach Aufwand vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Generalversammlung.

§ 7 Beirat

- (1) Zur Unterstützung von Forschungsvorhaben und allgemeiner wissenschaftlicher Begleitung der öko-sozialen Landwirtschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung kann ein Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirates werden von Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam berufen und abberufen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Tode eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den Erben über und wird von diesem fortgesetzt, wenn der Erbe die Voraussetzungen des § 3 der Satzung erfüllt. Andernfalls endet die Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben endet die Mitgliedschaft ebenfalls zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Erben übertragen worden ist, der die Voraussetzungen des § 3 der Satzung erfüllt.
- (2) – entfällt –
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Person übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber anstelle des Mitglieds der Genossenschaft beitrifft. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre aktuelle Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (6) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder sonstiger Bestimmungen der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen erfüllt; dies gilt insbesondere dann, wenn durch das Verhalten des Mitglieds die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird;
 - b) wenn es der Genossenschaft gegenüber unrichtige Angaben zu geforderten Auskünften gemacht hat;

- c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - d) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse abgewiesen wurde.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor einer Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (8) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
- (9) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (10) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens gemäß § 8 (4) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen sowie Bekanntmachungen, die durch Gesetz in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht.

Schlehdorf, den 18.06.2023